



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
30. Dezember 2022

Siebenundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 57

Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Zurückkehrenden und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am

### /198 Hohes Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung

nach Behandlung des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines Amtes<sup>1</sup> und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine dreiundsiebzigste Tagung<sup>2</sup> und der darin enthaltenen Beschlüsse,

unter Hinweis auf ihre früheren, seit der Einrichtung des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen durch die Generalversammlung jährlich verabschiedeten Resolutionen über seine Tätigkeit,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die Zahl der unter anderem aufgrund von Konflikten, Verfolgung und Gewalt, einschließlich Terrorismus, gewaltsam vertriebenen Menschen zunimmt,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über, dass die nachteiligen Auswirkungen von Klimawandel, Gefahren und Umweltzerstörung an Intensität und Häufigkeit zunehmen, was zu Vertreibung beiträgt und Menschen in prekären Situationen, einschließlich gewaltsam vertriebener Bevölkerungsgruppen in Entwicklungsländern und insbesondere in kleinen Inselentwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, unverhältnismäßig stark betrifft,

B B B B B B B B B B B B B B B B

<sup>1</sup> Official Records of the General Assembly, Seventy-seventh Session, Supplement No. A/77/12).

<sup>2</sup> Ebd., Supplement No. 12/A/77/12/Add.1).





4. **bekräftigt** dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>3</sup> und das dazugehörige Protokoll von 1967<sup>4</sup> auch weiterhin die Grundlage des internationalen Flüchtlingsschutzsystems bilden, erkennt an, wie wichtig ihre volle und wirksame Anwendung durch die Vertragsstaaten und die in ihnen verankerten Werte sind, nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass 149 Staaten inzwischen Vertragsparteien einer oder beider Übereinkünfte sind, ermutigt die Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen, und die Vertragsstaaten, die Vorbehalte angebracht

einen offiziellen Nachweis der rechtlichen Identität eines Kindes darstellt und entscheidend wichtig für die Verhütung und Verminderung von Staatenlosigkeit ist, und begrüßt die Anstrengungen der Staaten, die Geburtenregistrierung von Kindern sowie sonstige unverzichtbare Ausweise zu gewährleisten;

10. stellt mit **Besorgnis fest**, dass die willkürliche Entziehung der Staatsangehörigkeit Menschen in die Staatenlosigkeit treibt und eine Ursache für weit verbreitetes Leid ist, und fordert die Staaten auf, weder diskriminierende Maßnahmen zu ergreifen noch Rechtsvorschriften zu erlassen oder aufrechtzuerhalten, die ihren Staatsangehörigen willkürlich die Staatsangehörigkeit entziehen und eine Person staatenlos machen würden;

11.





und betont, wie wichtig es ist, durch die Förderung einer ausgewogeneren, nachhaltigeren und berechenbareren Lasten- und Verantwortungsteilung zwischen den Staaten und anderen maßgeblichen Interessenträgern den Druck auf die Aufnahmeländer zu verringern;

29. bittet den Hohen Kommissar, das Vorhaben zur Messung der Auswirkungen der Aufnahme von Flüchtlingen, des Flüchtlingsschutzes und der Flüchtlingshilfe auch weiterhin zu koordinieren, mit dem Ziel, Defizite im Bereich der internationalen Zusammenarbeit festzustellen und eine ausgewogenere, berechenbarere und nachhaltigere Lasten- und Verantwortungsteilung zu fördern, und den Mitgliedstaaten 2023 über die Ergebnisse Bericht zu erstatten;

30. fordert das Hohe Kommissariat und die Partner auf, für Staaten in unterschiedlichen Situationen weiter wirksam Unterstützung bereitzustellen und zu vermitteln, damit sie die Kapazitäten der

und fordert alle Staaten und Parteien bewaffneter Konflikte auf, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht zum Schutz der Zivilbevölkerung sowie des humanitären Personals und humanitärer Einrichtungen nachzukommen;

37. **betont** dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal begehen, nicht straflos handeln und dass die Tatverantwortlichen entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen rasch vor Gericht gestellt werden;

38. **verurteilt mit Nachdruck** Angriffe auf Flüchtlinge, Asylsuchende, Staatenlose und Binnenvertriebene und Handlungen, die ihre persönliche Sicherheit und ihr Wohl bedrohen, fordert alle betroffenen Staaten und, wo angebracht, die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, alles Erforderliche zu tun, um die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu achten und ihre Achtung zu gewährleisten, und legt allen Staaten eindringlich nahe, Rassismus und alle Formen von Diskriminierung und Intoleranz, darunter rassistische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Hetze, Stigmatisierung und Stereotypisierung, zu bekämpfen;

39. **betont** dass der internationale Flüchtlingsschutz eine dynamische, handlungsorientierte Aufgabe ist, die den Kern des Mandats des Hohen Kommissariats ausmacht und zu der in Zusammenarbeit mit Staaten und anderen Partnern unter anderem die Förderung und Erleichterung der Zulassung, der Aufnahme und der Behandlung von Flüchtlingen im Einklang mit den international vereinbarten Standards sowie die Gewährleistung dauerhafter, schutzorientierter Lösungen gehören, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der gefährdetsten Menschen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es sich bei der Bereitstellung internationalen Schutzes um einen personalintensiven Dienst handelt, der entsprechende Fachkräfte in ausreichender Zahl erfordert, insbesondere vor Ort;

40. **fordert die Staaten auf**, Asylanträge durch ordnungsgemäße Identifizierung derjenigen, die internationalen Schutzes bedürfen, zu bearbeiten, im Einklang mit ihren geltenden internationalen und regionalen Verpflichtungen, und so das Flüchtlingsschutzregime zu stärken;

41. **missbilligt** die zunehmenden Fälle von Zurückweisung und rechtswidriger Ausweisung von Flüchtlingen und Asylsuchenden sowie Praktiken der Verweigerung des Zugangs zum Asyl und fordert alle betroffenen Staaten auf, die einschlägigen Grundsätze des Flüchtlingsschutzes und der Menschenrechte zu achten;

42. **betont** wie wichtig es ist, den Missbrauch von Asylsystemen, auch zu politischen Zwecken, zu verhindern, um die Effizienz und Funktionalität der Asylsysteme für Personen, die internationalen Schutz benötigen, zu gewährleisten;

43. **fordert die Staaten nachdrücklich auf** den zivilen und humanitären Charakter der Lager und Siedlungen für Flüchtlinge und Binnenvertriebene zu wahren, unter anderem indem sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Infiltration durch bewaffnete Elemente zu verhindern, solche bewaffneten Elemente zu identifizieren und von der Flüchtlingsbevölkerung zu trennen, die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an sicheren Orten anzusiedeln und dem Hohen Kommissariat und, wenn angezeigt, anderen humanitären Organisationen raschen, ungehinderten und sicheren Zugang zu den Asylsuchenden, Flüchtlingen und sons-





dass Flüchtlinge Zugang zu korrekten Informationen haben, um die negativen Auswirkungen von Desinformation und Fehlinformation zu vermeiden, und unterstreicht die Notwendigkeit einer ausreichenden Vorbereitung und Reaktion auf künftige gesundheitliche Notlagen von internationaler Tragweite;

50. anerkennt außerdem die Großzügigkeit der Aufnahmeländer und ihre unterschiedlichen Erfahrungen und Situationen und begrüßt insbesondere die positiven Schritte, die einzelne Staaten unternommen haben, um ihren Arbeitsmarkt für Flüchtlinge zu öffnen;

51. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Beiträgen, die Flüchtlinge in den Aufnahmeländern und den Ländern der Neuansiedlung leisten, namentlich indem die Schaffung von Möglichkeiten für menschenwürdige Arbeit erleichtert wird, mit dem Ziel, nachhaltige Existenzgrundlagen aufzubauen, bis dauerhafte Lösungen erreicht sind, und erinnert daran, dass eine weitere internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Aufnahmegemeinschaften erforderlich ist, insbesondere in Ländern, die seit langem Flüchtlinge beherbergen;

52. stellt fest, wie wichtig die durchgängige Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts und der Diversität bei der Analyse der Schutzbedürfnisse und die Gewährleistung der Mitwirkung von Flüchtlingen und gegebenenfalls anderen unter der Obhut des Hohen Kommissariats stehenden Personen an der Planung und Durchführung von Programmen des Kommissariats und staatlicher Politik sind, bekräftigt, wie wichtig es ist, die Diskriminierung, die Ungleichstellung der Geschlechter und das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt mit Vorrang anzugehen, angesichts dessen, wie wichtig es ist, insbesondere den Schutzbedürfnissen und Rechten von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen im Rahmen eines inklusiven Ansatzes gerecht zu werden, und unterstreicht, wie wichtig die Fortführung der Arbeit in diesen Fragen ist;

53. ermutigt die Staaten und das Hohe Kommissariat, dafür zu sorgen, dass die Perspektiven von Frauen und Mädchen in Vertreibungssituationen berücksichtigt werden, indem ihre konstruktive Beteiligung an sie betreffenden Angelegenheiten sowie die uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an der Gestaltung, Umsetzung, Weiterverfolgung und Evaluierung von Politiken, Programmen und Aktivitäten im Zusammenhang mit humanitären Maßnahmen gefördert werden;

54. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissariat und mit Unterstützung anderer Interessenträger zu gewährleisten, dass den humanitären Bedürfnissen der Personen unter der Obhut des Hohen Kommissariats und ihrer Aufnahmegemeinschaften, darunter sauberes Wasser, Nahrungsmittel und Ernährung, Wohnraum, Bildung, Existenzgrundlagen, Energie, Gesundheitsversorgung, einschließlich im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, und andere Schutzbedürfnisse, im Rahmen der humanitären Maßnahmen entsprochen wird, namentlich durch die rechtzeitige Bereitstellung ausreichender Ressourcen, und zugleich sicherzustellen, dass bei ihren gemeinsamen Bemühungen die humanitären Grundsätze vollständig eingehalten werden;

55. begrüßt die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen, fordert die Staaten, das Hohe Flüchtlingskommissariat und andere Interessenträger auf, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen zu fördern, fordert in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissariat und mit Unterstützung anderer Interessenträger dafür zu sorgen, dass Personen unter der Obhut des Kommissariats ab dem Beginn von Notsituationen einen verlässlichen und sicheren Zugang zu Gesundheitsversorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit sowie zu grundlegenden Gesundheitsdiensten und psychosozialer Unterstützung haben, und erkennt gleichzeitig an, dass entsprechende Dienste wichtig sind, um den Bedürfnissen von Frauen, heranwachsenden Mädchen und Kleinkindern wirksam gerecht zu

werden und sie vor der in humanitären Notsituationen auftretenden vermeidbaren Mortalität und Morbidität zu schützen;

56. ermutigt die Staaten, geeignete Systeme und Verfahren einzuführen, um sicherzustellen, dass bei allen Maßnahmen, die Flüchtlinge im Kindesalter betreffen, das Kindeswohl ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig berücksichtigt wird, und diese Kinder vor allen Formen von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung und Gewalt zu schützen und dabei der Situation der Kinder mit Behinderungen Rechnung zu tragen;

57. ermutigt die Staaten und das Hohe Kommissariat, die volle und konstruktive Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen in besonders prekären Situationen, und der sie vertretenden Organisationen an der Gestaltung, Umsetzung, Weiterverfolgung und Evaluierung von Politiken, Programmen und Aktivitäten im Zusammenhang mit humanitären Maßnahmen zu unterstützen und zu ermöglichen und maßgebliche Sachverständige für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu Rate zu ziehen, und ersucht ferner das Kommissariat, seine Arbeiten zur Umsetzung der Strate

62. **bekräftigt** dass es für die Überwindung von Langzeit-Flüchtlingssituationen unverzichtbar ist, rascher komplementäre Lösungswege zu beschreiten, und erkennt an, wie wichtig die Tätigkeit des Hohen Kommissariats für die Suche nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlinge im Einklang mit seinem Mandat ist;

63. **fordert die Staaten auf**, zu erwägen, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Partnern, gegebenenfalls einschließlich des Privatsektors, komplementäre und nachhaltige Wege zum Schutz von Flüchtlingen und zu Lösungen für sie zu schaffen, zu erweitern oder zu erleichtern, unter anderem durch humanitäre Aufnahme oder Transfers, Familienzusam-



78. fordert alle Staaten und die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen nachdrücklich aufgemeinsam mit dem Hohen Kommissariat und im Geiste der internationalen Solidarität und der Lasten- und Verantwortungsteilung zusammenzuarbeiten und Ressourcen zu mobilisieren, einschließlich durch Unterstützung in Form von Finanz- und Sachleistungen sowie durch Direkthilfe an Aufnahme- und Herkunftsländer, Flüchtlingspopulationen und die sie aufnehmenden Gemeinschaften, mit dem Ziel, die Kapazitäten der Aufnahmeländer und -gemeinschaften, insbesondere derjenigen, die eine große Zahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgenommen haben und deren Großzügigkeit anerkannt wird, auszubauen und ihre schwere Last zu erleichtern;

79. fordert das Hohe Kommissariat auf, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursachen sowie die ökologischen, sozialen, entwicklungs- und sicherheitsbezogenen Folgen und die wirtschaftlichen und finanziellen Zwänge anzugehen, denen sich Entwicklungsländer, die Flüchtlingspopulationen aufnehmen, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, sowie Transformationsländer gegenübersehen, und bekundet ihre Anerkennung für diejenigen Staaten, Organisationen und Personen, die durch die Stärkung der Resilienz der Flüchtlinge und ihrer Aufnahmegemeinschaften zur Verbesserung der Lage der Flüchtlinge beitragen und gleichzeitig auf die Überwindung der tieferen Ursachen und die Herbeiführung dauerhafter Lösungen hinarbeiten;

80. erkennt anwie wichtig ein umfassender und prinzipientreuer Ansatz für humanitäre Maßnahmen ist, insbesondere in Langzeitsituationen, der auch frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen umfasst, um die Resilienz der Personen unter der Obhut des Hohen Kommissariats zu stärken und ihren Zugang zu grundlegenden Diensten zu verbessern;

81. nimmt mit Anerkennung Kenntnis der Zusammenarbeit des Hohen Kommissariats mit Entwicklungspartnern und verweist auf die Vorteile komplementärer Finanzierungsquellen zur Unterstützung von Flüchtlingen und Aufnahmegemeinschaften entsprechend den Ersuchen der Regierungen der Aufnahmeländer sowie darauf, wie wichtig es ist, dies so zu tun, dass negative Auswirkungen oder eine verminderte Unterstützung für die umfassenderen Entwicklungsziele in den Aufnahme- und gegebenenfalls den Herkunftsländern vermieden werden;

82. bekundet ihre Besorgnisüber, dass der Schutz- und Hilfebedarf für Menschen unter der Obhut des Hohen Kommissariats weiter steigt und dass die Lücke zwischen dem weltweiten Bedarf und den verfügbaren Ressourcen weiter wächst, dankt für die anhaltende und zunehmende Gastfreundschaft der Aufnahmeländer und Großzügigkeit der Geber und fordert das Kommissariat daher auf, sich noch stärker zu bemühen, seinen Geberkreis auszuweiten, um durch verstärkte Zusammenarbeit mit staatlichen Gebern, nichtstaatlichen Gebern und dem Privatsektor eine bessere Lasten- und Verantwortungsteilung zu erreichen;

83. erkennt an dass rechtzeitig ausreichende Mittel für das Hohe Kommissariat zur Verfügung stehen müssen, damit es das ihm aufgrund seiner Satzung<sup>11</sup> und der späteren Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und sonstige unter seiner Obhut stehende Personen übertragene Mandat auch künftig erfüllen kann, erinnert an ihre Resolution 58/153 vom 22. Dezember 2003 und spätere Resolutionen über das Hohe Kommissariat, unter anderem betreffend die Anwendung der Ziffer 20 seiner Satzung, und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich auf, umgehend auf die von dem Kom-

B B B B B B B B B B B B B B B B

<sup>11</sup> Resolution 428 (V), Anlage. In Deutsch verfügbar unter [https://bn000091201i6reW8.5m ieissG4Q Ef\( \)J TJEQqdero zu tun, dass ne7Dt](https://bn000091201i6reW8.5m ieissG4Q Ef( )J TJEQqdero zu tun, dass ne7Dt)

